



Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung	
<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO)</p> <p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)</p> <p>0,3 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)</p> <p>G_{Hmax} = 218,5 m ü. NN Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)</p> <p>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)</p> <p>E Nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>B Baugrenze</p> <p>Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>U Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)</p> <p>Zweckbestimmung: Stellplätze</p> <p>St Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>208.53 Geländehöhe im Bestand (Zahl als Beispiel ohne Festsetzungscharakter)</p> <p>207.07 Höhe im Bestand in m ü. NN KD= Kanaldeckel</p>

Rechtsgrundlagen	
– Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).	
– Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).	
– Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).	
– Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).	
– Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).	
– Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318).	
– Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).	
– Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573).	
– Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694).	
– Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), Neufassung durch Bek. vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540).	
– Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBl. I, S. 211).	

Textliche Festsetzungen	
A	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
1.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO) Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO: – Wohngebäude, – nicht störenden Handwerksbetriebe, – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Kein Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO: – Anlagen für sportliche Zwecke, – die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, – sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, – Anlagen für Verwaltungen, – Gartenbaubetriebe, – Tankstellen.
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)
2.1	Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO) Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird durch Höhenangabe „m ü. NN“ festgesetzt („Meter über Normalnull“). Oberer Bezugspunkt für die Höhenangaben ist der höchste Punkt der Dachhaut (Firsthöhe). Untergeordnete Bauteile wie z.B. technische Aufbauten, Aufzüge, Schornsteine, Abluftleitungen etc. können die festgesetzten Oberkanten bis zu 2,0 m überschreiten, sofern deren Gesamtgrundfläche 5 % der Dachfläche nicht überschreitet. Ausgenommen von dieser flächenmäßigen Beschränkung sind Anlagen zur Solarenergiegewinnung (§ 16 Abs. 6 i.V.m. § 18 BauNVO).
2.2	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) Die Grundflächenzahl wird gemäß Planeinschrieb (Nutzungsschablone) festgesetzt.
2.3	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) Die Geschossflächenzahl wird gemäß Planeinschrieb (Nutzungsschablone) festgesetzt.
3.	Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Bauteile von Hauptanlagen wie z.B. Terrassen, Terrassenüberdachungen, Kellertreppen, Kellerlichtschächte ist bis zu einer Tiefe von 1,0 m zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Die Abstandsflächenregelungen gemäß der Hessischen Bauordnung sind einzuhalten.
4.	Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)
4.1	Stellplätze Nicht überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Textliche Festsetzungen	
4.2	Nebenanlagen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Feuerwehrauffstellflächen, Fahrradstellanlagen inkl. Überdachung, Gartenhütten, Pergolen, Spiegelgeräte, Wasserbecken, Kleintierställe, Haustechnikanlagen etc.) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen einschließlich in der mit „St“ gekennzeichneten Fläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
5.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Es sind maximal 2 Wohnungen innerhalb eines Wohngebäudes zulässig.
6.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)
6.1	Oberflächenbefestigung Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
6.2	Vermeidungsmaßnahmen
6.2.1	Die Rodung von Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
6.2.2	Die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
6.2.3	Bei der Installation von Straßenbeleuchtungen sind insektenfreundliche Beleuchtungsmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu wählen. Die Leuchtmittel sind nach unten auszurichten, in ihrer Helligkeit zu reduzieren (bei Hauptstraßen bis 15 lx), warmweiß (bis max. 2.800 K mit geringem Blauanteil) und sind zeitlich bedarfsorientiert zu nutzen.
7.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)
7.1	Grundstücksbepflanzung Die nicht überbauten oder als Stellplätze, Zufahrten, Zuwege und Nebenanlagen genutzten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen. Pro 200 m ² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Qualität: mindestens dreimal verpflanzt, Mindeststammumfang 16 - 18 cm in 1,0 m Höhe, Verweis auf Artenempfehlung gemäß Hinweis 10, Liste: Bäume). Die Anlage von Kies-/Steingärten sowie die Verwendung von Geovlies/Folien und Stein-schüttungen ist unzulässig.
7.2	Dachbegrünung Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 20° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu begrünen. Die Vegetationsschicht muss eine Gesamtstärke von mindestens 10 cm aufweisen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Ergänzung der Dachbegrünung durch Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig, sofern die dauerhafte Begrünung der Dachfläche sichergestellt ist.
7.3	Anforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude und baulichen Anlagen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.
B	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 3 Hessischer Bauordnung (HBO)
1.	Dachgestaltung Für die Dächer von Hauptbaukörpern sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 5° bis 20° sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° zulässig. Zur Dachdeckung sind helle, glänzende, glasierte und/oder reflektierende Materialien nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergiegewinnung.
C	Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
1.	Wasserschutzgebiet (§ 19 WHG und § 33 HWG) Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Brunnen 1-5, Groß-Umstadt. Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind in diesem Bereich alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
2.	Lage in einer Erdbebenzone Gemäß DIN EN 1998: 2021-07 (ehemals DIN 4149) „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 (Untergrundklasse R). Es ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend den Vorgaben der DIN-Norm erdbebensicher gebaut werden. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Es wird auf die Planungskarte zur DIN 4149 des HLNUG verwiesen. https://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben/erdbengebiefahrung.html
D	Hinweise
1.	DIN-Normen Sofern in den Unterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. bei der Stadtverwaltung Groß-Umstadt, Rathaus Markt 1, 64223 Groß-Umstadt, eingesehen werden.
2.	Brandschutz Es wird empfohlen, den 2. Rettungsweg im Bereich des Gebäudes herzustellen, der nicht mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Rohrwiesenweg) entfernt ist.
3.	Artenschutz An Gebäudefassaden und Bäumen sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter angebracht werden. Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
4.	Alltasten Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.5, Bodenschutz mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Alltastfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Textliche Festsetzungen	
5.	Bodendenkmäler (§ 21 HDSchG) Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt, Ida-Rhodes-Straße 1, 64295 Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg unverzüglich anzuzeigen (§ 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt, ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen. Art und Weise Aushebens der Baugruben ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.
6.	Bodenschutz Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.5 Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Alltastfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen. Das Vorhaben liegt gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich ungünstigen und hydrogeologisch günstigen Gebiet. Das hoch anstehende Schichtenwasser ist beim Bauen besonders im Hinblick auf den Schutz vor Vernässung zu berücksichtigen. Falls im Rahmen von Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefördert bzw. abgeleitet werden muss, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorab anzuzeigen. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 3.600 m ³ ist gemäß § 29 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Ermittlung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/wasser/infos-und-formulare.html Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m ³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/boden/infos-und-formulare.html Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenschicht und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länder-arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
7.	Grundwasser, Schichten- und Sickerwässer Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Während der Aufschlussarbeiten am 08.09.2021 wurde das Grundwasser in Tiefen von 2,63 und 3,70 m unter Geländeoberfläche (entsprechend ca. 204,8 m ü. NN) angeschnitten. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um innerhalb der Trennflächen zirkulierendes Sicker- bzw. Schichtenwasser. Bei der Planung ist grundsätzlich zu beachten, dass sich nach starken Niederschlägen im gesamten Untersuchungsgebiet örtlich und zeitlich begrenzt auch über dem festgestellten Wasserzoo Schichten- und Sickerwasser ausbilden können. Die Tone und Schluffe können als weitgehend undurchlässig eingestuft werden. Die Durchlässigkeit der mürben Schiefer kann erfahrungsgemäß in Größenordnungen kf < 10-6 m/s abgeschätzt werden. Innerhalb der mürbe-harten Schiefer können grundwasserführende Klüfte ausgebildet sein.
8.	Kampfmittel Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel: 06152-12-0)
9.	Leitungsschutzmaßnahmen Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen angrenzend zu Ver- und Entsorgungsanlagen ist das „Merkbild über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
10.	Artenempfehlungen für standortgerechte und einheimische Laubgehölze
	Randeingrünung
	Bäume
	Acer campestre Feldahorn
	Acer platanoides Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus Bergahorn
	Carpinus betulus Hainbuche
	Juglans regia Walnuss
	Malus silvestris Hölzappel
	Prunus avium Vogelkirsche
	Quercus petraea Traubeneiche
	Quercus robur Steieleiche
	Pyrus communis Wildbirne
	Rhamnus cathartica Kreuzdorn
	Sorbus aria Mehlbeere
	Sorbus aucuparia Eberesche
	Sorbus domestica Speierling
	Sorbus aucuparia Eberesche
	Tilia cordata Winterlinde
	Sträucher
	Acer campestre Feldahorn
	Amelanchier laevis Feisenbirne
	Berberis vulgaris Sauerdorn
	Cornus mas Kornelkirsche
	Cornus sanguinea Hartweigel
	Corylus avellana Hasel
	Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
	Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare Liguster
	Lonicera xylosteum Heckenkirsche
	Prunus spinosa Schlehe
	Rosa spec. Wildrosen
	Sambucus nigra Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Verfahren	
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, zur Durchführung im Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung	am 15.07.2021
Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung	am 27.01.2022
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet mit Schreiben vom	am 14.02.2022
Bekanntmachung der Durchführung des Bebauungsplanes im Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB, der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 04.02.2022
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 15.02.2022 bis 18.03.2022
Erneute eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf eingeleitet durch Anschreiben	am 03.08.2022
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 sowie Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Baordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Stadtverordnetenversammlung	am 24.11.2022
Ausfertigung	
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.	
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt Groß-Umstadt, den	
..... René Kirch, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am	
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt Groß-Umstadt, den	
..... René Kirch, Bürgermeister	

Stadt Groß-Umstadt OT Wiebelsbach

Bebauungsplan "Westlich Rohrwiesenweg"

M 1:500

15.09.2022

(1421-17-endfassung)

PLANUNGSGRUPPE

DARMSTADT

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
 Telefon (06151)9950-0 mail@planungsgruppeDA.de